


Leitfaden für Schöffen

Die Schöffen und Schöffinnen konkretisieren und bestätigen in ihrem Mitwirken im Strafprozess die Urteilsformel “Im Namen des Volkes” besonders deutlich. Durch sie werden die Bürger an der Rechtsfindung beteiligt und bleiben nicht nur Objekt der Rechtsprechung. In einem Wahlverfahren, das darauf angelegt ist, “alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung” angemessen zu berücksichtigen, werden jene Bürger ermittelt, die ein hohes Maß an Mitverantwortung für die Strafrechtspflege tragen müssen. Die breitgestreute Beteiligung der Bevölkerung an der Strafjustiz in Gestalt der Schöffen soll einerseits Verständnis für die Arbeit der Justiz wecken. Sie soll andererseits aber auch das Vertrauen in die Strafrechtspflege stärken und den lebensnahen Sachverstand von Laien bei der Rechtsfindung sichern.



Das Schöffennamt ist Ehrenamt. Es verlangt erhebliche materielle, aber auch zeitliche Opfer und im Einzelfall die Bewältigung von seelischen Konfliktsituationen, denen auch jeder Richter immer wieder ausgesetzt ist.

Ich möchte daher all den Schöffen und Schöffinnen, die dieses Ehrenamt neu antreten oder bereits einige Jahre ausgeübt haben sehr herzlich für ihr Engagement im Dienste des Rechts in Baden-Württemberg danken und wünsche ihnen bei ihrer Arbeit eine glückliche Hand, psychologisches Einfühlungsvermögen und das stete Bewusstsein, eine überaus verantwortliche Tätigkeit für die Allgemeinheit auszuüben. 

U. Goll

Prof. Dr. Ulrich Goll
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Das Amt des Schöffen.....	(7) f.
2.	Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit	(9)
3.	Der Gang des Strafverfahrens.....	(10) ff.
3 1	Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei	
3 2	Das gerichtliche Verfahren	
3 2A	Das Zwischenverfahren	
3 2B	Die Hauptverhandlung	
4.	Die Stellung des Schöffen in der Hauptverhandlung	(16) ff.
5.	Besondere Verfahrensarten	(20) f.
5 1	Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende	
5 2	Das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	
6.	Der Strafvollzug	(22)
7.	Merkblatt für Schöffen	(23)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.


Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Justizministerium
Baden-Württemberg

Satz+Druck: JVA Heilbronn
JuM-02 2004

I. Das Amt des Schöffen

 In der Straferichterbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Richter teil, die durch juristische Vorbildung und durch Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichter), sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung. Das deutsche Strafrecht bezeichnet sie als "Schöffen". Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Hauptschöffen, Hilfsschöffen und Ergänzungsschöffen:

Zunächst sind ausschließlich die **Hauptschöffen** zur Mitwirkung im Strafverfahren berufen. Der **Hilfsschöffe** tritt dann an die Stelle des Hauptschöffen, wenn dieser (etwa wegen Krankheit) für eine Teilnahme an Sitzungen nicht zur Verfügung steht. Bei Verhandlungen, die sich über mehrere Wochen oder gar Monate erstrecken, kann die Hinzuziehung von **Ergänzungsschöffen** angeordnet werden, die dann neben den Hauptschöffen an der Verhandlung teilnehmen, aber nur im Falle von deren Verhinderung (etwa plötzlich auftretende Krankheit) an ihre Stelle treten.

Die früheren "Geschworenen" - dies waren die ehrenamtlichen Richter beim ehemaligen Schwurgericht - gibt es nicht mehr, da das Schwurgericht als eigenständiger Spruchkörper des Landgerichts neben der Großen Strafkammer abgeschafft wurde.

Einige Große Strafkammern haben allerdings Spezialzuständigkeiten: So etwa die Schwurgerichtskammern, bei denen Mord, Totschlag und andere vorsätzliche Straftaten mit Todesfolge angeklagt werden, oder Wirtschaftsstrafkammern, die z.B. über Vergehen des Betrugs oder der Untreue in größerem Umfang verhandeln, wobei besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, schließlich die Staatsschutz- und die Jugendschutzkammern.

Das Amt des Schöffen ist ein "Ehrenamt". Der Schöffe erhält für seine richterliche Tätigkeit kein Entgelt; doch wird er für Zeitversäumnis, Aufwand und Fahrtkosten nach besonderer gesetzlicher Regelung entschädigt.

"Ehrenamt" heißt nicht, dass der Bürger nach dem Belieben irgendeiner Behörde als Schöffe herangezogen werden oder dieses Amt nach Gutdünken übernehmen oder ablehnen könnte. Vielmehr ist die Auswahl und Beiziehung der Schöffen gesetzlich im einzelnen geregelt.

Nur Deutsche können Schöffen sein. Ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder in ein Verfahren verstrickt ist, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, ferner, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist. Gewisse Berufsgruppen sollen als Schöffen nicht herangezogen werden, insbesondere Berufsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Pfarrer. Auch wer schon acht Jahre lang Schöffe war, soll nicht weiterhin bemüht werden. Der Gesetzgeber will weder zu junge noch zu alte Schöffen: **Das Mindestalter beträgt 25, das Höchstalter 70 Jahre (bei Beginn der Amtsperiode).**

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen stellen die Gemeinden aus ihrer Einwohnerschaft - aus allen Gruppen der Bevölkerung - alle vier Jahre Vorschlagslisten auf, legen diese eine Woche lang öffentlich aus und senden sie dann dem Amtsgericht des Bezirks zu. Dort entscheidet ein Ausschuss über etwa eingelegte Einsprüche und wählt aus den Listen die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen aus. Schließlich wird ausgelost, welcher Schöffe an welchen

im voraus bestimmten Sitzungstagen im Jahr heranzuziehen ist. Bei jedem Schöffen sollen es möglichst zwölf Sitzungstage sein. Jeder Schöffe erhält nach der Auslosung Nachricht, an welchen Sitzungstagen er mitzuwirken hat.

Wer das alles für schrecklich kompliziert und umständlich hält, der möge bedenken, dass es hier um die Bestimmung des “gesetzlichen Richters” (Artikel 101 Grundgesetz) geht: Es muss sichergestellt sein, dass kein Schöffe (wie auch kein Berufsrichter) gezielt für einen bestimmten Strafprozess bestimmt wird; zunächst sollen - allgemein - die Richter feststehen und sich mit den anhängig werdenden Fällen befassen, nicht umgekehrt.

Deshalb kann ein Bürger, der zum Schöffen gewählt worden ist, sein neues Amt nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen, etwa als Arzt, Hebamme oder Krankenpfleger; als Hausfrau, die durch ihre Familie besonders in Anspruch genommen ist; als Schöffe der vorhergegangenen Amtsperiode, der dort an insgesamt vierzig Sitzungstagen tätig gewesen war. Auch bei der Entschuldigung im Einzelfall (wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung und dergleichen) wird ein strenger Maßstab angelegt.

Wer als Schöffe unentschuldigt der Sitzung fernbleibt, dem droht ein “Ordnungsgeld” bis 1000,- €. Das Ausbleiben zieht außerdem auch noch die Pflicht zum Ersatz der durch die Säumnis entstandenen Kosten nach sich. Diese können sehr hoch sein, etwa wenn im Fall der Vertagung eines Termins alle Beteiligten (Zeugen, Sachverständige, Verteidiger) ein zweites Mal vor Gericht erscheinen müssen.

Macht sich ein Schöffe bei der Entscheidung in einem Strafverfahren zugunsten oder

zum Nachteil des Angeklagten oder eines sonstigen Beteiligten einer vorsätzlichen Beugung des Rechts (d.h. einer bewussten Verletzung des Rechts) schuldig, so muss er ebenso wie der Berufsrichter mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren rechnen. Die Tat kann begangen werden durch Anwendung ungültiger Gesetze, durch falsche Rechtsanwendung und durch Vornahme oder Verfügung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Maßnahme. Ebenso gelten die Strafvorschriften über die Vorteilsannahme und die Bestechlichkeit (§§ 331, 332 des Strafgesetzbuchs) auch für Schöffen. Er darf also insbesondere keine Geschenke dafür annehmen, dass er in bezug auf das Strafverfahren, an dem er mitwirkt, eine Handlung vorgenommen hat oder noch vornehmen wird (z.B. in einer bestimmten Weise abstimmt). Bei Verletzung seiner richterlichen Pflichten kann dies mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren geahndet werden. 🐾

II. Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit

☞ Aufbau und Zuständigkeit der Strafgerichte sind auf den ersten Blick nicht ganz einfach zu durchschauen. Als Gerichte der ersten Instanz gibt es beim **Amtsgericht** den Einzelrichter ("Strafrichter") und das Schöffengericht (mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen), beim **Landgericht** die Große Strafkammer (mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen), beim **Oberlandesgericht** den Strafsenat (mit drei bzw. fünf Berufsrichtern, ohne Schöffen). Vor dem Amtsgericht wird die leichte und mittlere, vor dem Landgericht die schwere Kriminalität verhandelt. Vor das Oberlandesgericht kommen Hoch- und Landesverrat sowie sonstige Staatsschutzdelikte.

Jedes erstinstanzliche Urteil kann in einer höheren Instanz überprüft werden. Gegen die Urteile des Einzelrichters und des Schöffengerichts gibt es grundsätzlich die **Berufung**, die vor der Kleinen Strafkammer (ein Berufsrichter, zwei Schöffen) verhandelt wird und in der Regel zu einer Wiederholung der erstinstanzlichen Verhandlung (also mit erneuter Vernehmung der Zeugen und Erhebung der sonstigen Beweise) führt. Ein amtsgerichtliches Urteil kann grundsätzlich auch statt mit Berufung mit Revision angefochten werden (sog. Sprungrevision). Die erstinstanzlichen Urteile der Großen Strafkammer und der Strafsenate sind nicht mit der Berufung, sondern nur mit der **Revision** anfechtbar, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Auch gegen die Berufungsurteile der Kleinen Strafkammer gibt es die Revision, allerdings zum Oberlandesgericht.

Die Revision unterscheidet sich von der Berufung grundlegend: Sie führt nur zur rechtlichen und nicht zur tatsächlichen Nachprüfung des Urteils, d.h. der im angegriffenen Urteil festgestellte Sachverhalt bleibt unangetastet; eine neue

Beweisaufnahme findet nicht statt. Es wird nur geprüft, ob der Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilt worden ist.

Allerdings wird mit der Revision auch untersucht, ob die Regeln der Strafprozessordnung eingehalten worden sind. Stellt sich bei der rechtlichen Nachprüfung ein Fehler heraus, so wird die Strafsache zur neuen Verhandlung zurückgewiesen, und zwar in der Regel an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wurde. ☞

III. Der Gang des Strafverfahrens

3.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFT UND DER POLIZEI

☛ Wird eine Straftat begangen, nimmt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Ermittlungen auf. Dabei wirkt die Polizei bei der Aufklärung der Straftaten mit. Die Polizei hat von sich aus die Ermittlungen aufzunehmen, wenn sie vom Verdacht einer Straftat erfährt. Sie hat dann das Ermittlungsmaterial unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Da die Leitung des gesamten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt, kann diese der Polizei Weisungen erteilen. Insbesondere bei schwerwiegenden Verbrechen - z.B. Mord, Totschlag oder Geiselnahme-, aber auch bei größeren Unglücksfällen - etwa bei einem schweren Verkehrsunfall, einem Brand oder einer Explosion - wird sie umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung der vorliegenden Straftaten treffen, etwa die Anordnung der Obduktion einer Leiche oder die Sicherstellung eines Unfallfahrzeugs zwecks Untersuchung durch einen Sachverständigen. Zur kriminaltechnischen Auswertung von Fingerabdrücken, Spuren etc. wird sie sich der Sachkunde der Polizei, die auch über die notwendigen kriminaltechnischen Einrichtungen verfügt, bedienen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob die Ermittlungen abgeschlossen sind oder ob noch eine weitere Aufklärung zu erfolgen hat.

Staatsanwälte und die Polizeibeamten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, können den Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen - z.B. bei erheblichem Rechtsbruch und Fluchtgefahr - festnehmen; spätestens am darauffolgenden Tage muss der Beschuldigte jedoch dem Richter vorgeführt werden, der über die weitere Inhaftierung entscheidet. Wird der Be-

schuldigte in Haft genommen, dann hat er das Recht, sich gegen den Haftbefehl zu beschweren. Gibt das Beschwerdegericht (Landgericht) der Beschwerde nicht statt, so ist weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich.

Die **Staatsanwaltschaft** entscheidet, ob ein Strafverfahren durchzuführen ist oder nicht. Sie hat das **Anklagemonopol**: Ohne Anklage kann das Gericht nicht tätig werden. Es steht aber nicht im Belieben der Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Liegen genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat begangen worden ist, dann muss der Staatsanwalt Anklage erheben (Legalitätsprinzip), es sei denn, es handelt sich um Straftaten, die wegen geringer Schuld unverfolgt bleiben können, die wegen anderweitiger Straftaten des Beschuldigten nicht beträchtlich ins Gewicht fallen oder bei denen ein Urteil in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und eine Strafe aus einem anderen Verfahren zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

Bei der Prüfung, ob genügend Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist es Pflicht des Staatsanwalts, alle Umstände, belastende und entlastende, aufzuklären und zu berücksichtigen. Der Meinung, dem Staatsanwalt sei es nur darum zu tun, einen Beschuldigten der Bestrafung zuzuführen, kann nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden. Der Staatsanwalt trägt hier eine hohe Verantwortung, denn schon die bloße Tatsache der Anklageerhebung kann für den Betroffenen eine erhebliche Belastung bedeuten. Der Staatsanwalt wird sich zur Anklage also nur dann entschließen, wenn er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass die vorhandenen Beweise eine Verurteilung rechtfertigen

werden. Ein hoher Prozentsatz der Ermittlungsverfahren endet schon beim Staatsanwalt.

Den Abschluss seiner Ermittlungen muss der Staatsanwalt in den Akten vermerken. Stellt er das Verfahren ein, dann verständigt er den Beschuldigten von seiner Entscheidung. Damit ist für den Beschuldigten in aller Regel, freilich nicht immer, die Sache ausgestanden: Jedes neue Beweismittel, das gegen den Beschuldigten spricht, kann den Staatsanwalt veranlassen, das Verfahren wieder in Gang zu setzen.

Will der Staatsanwalt Anklage erheben, dann geschieht dies beim zuständigen Gericht. Die Anklageschrift schildert die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat, bezeichnet die Beweismittel und führt aus, gegen welche Strafnorm des Gesetzes der Beschuldigte verstoßen haben soll. Die Anklageschrift bestimmt den Umfang des späteren gerichtlichen Verfahrens. Nur die Tat, die darin geschildert ist, kann Gegenstand der Verhandlung und Aburteilung sein. Eine Ausdehnung auf etwaige andere Taten ist im gerichtlichen Verfahren nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Mit der Anklageerhebung ist im allgemeinen die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zunächst abgeschlossen.

Bei weniger gewichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Anklage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen, den das Gericht dann ohne Hauptverhandlung erlässt. Zu einer Hauptverhandlung kommt es hier nur, wenn der Beschuldigte gegen den Strafbefehl rechtzeitig Einspruch einlegt.

3.2 DAS GERICHTLICHE VERFAHREN

A) DAS ZWISCHENVERFAHREN

Kernstück des gerichtlichen Verfahrens ist die Hauptverhandlung. Bevor es zu ihr kommt, ist ein gerichtliches Zwischenverfahren vorgeschaltet, in dem entschieden wird, ob das gerichtliche Verfahren überhaupt durchgeführt werden soll. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird zunächst dem Angeschuldigten die Anklageschrift zugestellt; das Gericht setzt ihm eine Frist, innerhalb derer er Einwände gegen die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens vorbringen kann. Das Gericht kann in diesem Zwischenstadium auch noch selbst Beweise einziehen, z.B. einen Zeugen hören. Auch der Angeschuldigte kann beantragen, noch weitere Beweise zu erheben. Ist die Frist abgelaufen und erscheint dem Gericht eine weitere Aufklärung nicht geboten, dann wird entschieden, ob gegen den Angeschuldigten das Hauptverfahren durchgeführt oder ob die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden soll. Beide Entscheidungen haben weittragende Bedeutung: Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und wird der vom Gericht erlassene Beschluss rechtskräftig, dann kann nur unter besonderen, eng begrenzten Voraussetzungen wegen desselben Vorwurfs gegen den Beschuldigten erneut vorgegangen werden. Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, dann steht damit fest, dass der Beschuldigte sich in einer Hauptverhandlung verantworten muss.

Das Gesetz läßt die Eröffnung des Hauptverfahrens nur zu, wenn der Beschuldigte "hinreichend verdächtig" erscheint. Das bedeutet im Grunde nichts anderes, als bei der Entscheidung des Staatsanwalts vor der Anklageerhebung: Das Gericht darf das Hauptverfahren nur eröffnen, wenn

mit Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu erwarten ist. Gewinnt das Gericht diese Überzeugung, dann lässt es die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren. Von nun an ist der Angeschuldigte "Angeklagter"; das bedeutet aber keineswegs, dass von nun an seine Schuld unterstellt würde. Erst in der Hauptverhandlung ist zu prüfen, ob der Angeklagte zu verurteilen oder freizusprechen ist.

Bis jetzt haben die Schöffen am Verfahren nicht teilgenommen; sie wirken erst in der Hauptverhandlung mit. Das bedeutet insbesondere, dass sie im Gegensatz zum Berufsrichter die Einzelheiten der zu verhandelnden Strafsache gar nicht kennen, sondern frühestens am Morgen des Verhandlungstages vom Vorsitzenden in Umrissen darüber informiert werden, was zur Verhandlung ansteht. Das hat Vorzüge und Nachteile. Der Schöffe tritt mit völliger Unbefangenheit an die Strafsache heran, bei deren Entscheidung er mitwirkt; dafür wird es ihm bei schwierigen Sachverhalten möglicherweise Mühe machen, den Faden nicht zu verlieren. Nie darf er sich damit beruhigen, dass die "anderen", insbesondere die Berufsrichter, die Sache ja "mitbekommen" haben. Auch er muss sich ein eigenes Urteil über den Sachhergang bilden können - notfalls muss er fragen und sich aufklären lassen. Allerdings darf der Schöffe von den Berufsrichtern nicht verlangen, die Anklageschrift oder gar Akten ausgehändigt zu erhalten. Denn was in der Anklageschrift (insbesondere als "wesentliches Ermittlungsergebnis") und in den Akten steht, hat zunächst noch gar nichts zu bedeuten und ist nur Hilfsmittel für die Hauptverhandlung; nur was in dieser mündlich erörtert wird, darf als Grundlage des Urteilspruchs dienen. Der Bundesgerichtshof befürchtet, dass ein Schöffe das - unmaßgebliche - Gelesene und das - allein ausschlaggebende - in der Hauptverhand-

lung Gehörte vermengen könnte. Deshalb darf der Schöffe auch in Verhandlungspausen keine Aktenstücke durchschauen.

B) DIE HAUPTVERHANDLUNG

Ist das Hauptverfahren eröffnet, dann bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur Hauptverhandlung. Bereits im voraus wurden die einzelnen Schöffen durch Auslosung für die jeweiligen Sitzungstage bestimmt, wovon sie eine Mitteilung erhielten. Sie werden aber von der Geschäftsstelle noch über Zeit und Ort der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Schöffe wird rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung nicht im Sitzungssaal, sondern im dazugehörigen Beratungszimmer erwartet, wo sich auch die übrigen Mitglieder des Gerichts versammeln.

Vielleicht fragt sich mancher Schöffe, vor allem wenn er erstmals tätig wird, wie er sich kleiden soll. Dem Berufsrichter ist die Amtstracht vorgeschrieben, dem Schöffen nicht. Der Schöffe wird zur Hauptverhandlung eine der Bedeutung des Amtes angemessene Kleidung tragen. Sicherlich unpassend wäre ausgesprochene Freizeitkleidung (Pullover o.ä.). Wie in seiner ganzen Amtsführung sei der Schöffe sich auch hier der besonderen Situation im Strafprozess bewusst, der oft tief in das Leben des Betroffenen eingreift.

Strafverfahren sind grundsätzlich öffentlich, d.h. jeder Bürger hat freien Zutritt. Nur aus einigen gesetzlich besonders festgelegten Gründen (Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten) darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung ist das Gebot der Aufmerksamkeit während der ganzen Hauptverhandlung. Nicht jeder ist gewohnt, etwa in heißer Jahreszeit über Stunden still zu sitzen. Die Gefahr, dass doch einmal die Augen zufallen, ist größer, als man wahrhaben will. Gesetz und Rechtsprechung fordern, dass die mitwirkenden Richter über die ganze Verhandlung nicht nur körperlich, sondern auch geistig gegenwärtig sind. Übermüdet einen Schöffen über längere Zeit Müdigkeit, dann kann dies zur Aufhebung des Urteils mit dem Zwang zur Neuverhandlung der ganzen Strafsache führen. Wird es in der Hauptverhandlung von einem Verfahrensbeteiligten bemerkt und gerügt, dann soll der Schöffe freimütig bekennen, von welchem Verfahrensabschnitt an ihn die volle Aufmerksamkeit verlassen hat. Der Vorsitzende kann in einem solchen Fall anordnen, dass von diesem Zeitpunkt an nochmals verhandelt, also zum Beispiel ein bereits vernommener Zeuge noch einmal gehört wird. Besser ist es freilich, der Schöffe bittet den Vorsitzenden vorher (d.h. sobald er bemerkt, dass er der Verhandlung nicht mehr aufmerksam folgen kann) um eine Pause. Ein probates Mittel, Anfälle von Müdigkeit zu überwinden, ist übrigens, den Gang des Verfahrens, insbesondere die Angaben des Angeklagten, der Zeugen, die Ausführungen von Staatsanwalt und Verteidiger, in Stichworten schriftlich festzuhalten.

An der Hauptverhandlung muss ein vom Gesetz genau bestimmter Personenkreis teilnehmen. Es sind dies zunächst die Richter und Schöffen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl. Ist mit einer sehr langen Prozessdauer zu rechnen, so können zu ihnen noch "Ergänzungsrichter" und "Ergänzungsschöffen" treten.

Wie schon erwähnt, werden auch die Be-

rufsrichter nicht für den einzelnen Straffall ausgesucht, sondern von vornherein nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt. Ihre Mitwirkung wird allerdings nicht durch Los, sondern im Geschäftsverteilungsplan geregelt, den jedes Gericht vor Beginn eines jeden Jahres aufstellen muss.

Auch der Angeklagte selbst hat bei der Verhandlung dabei zu sein; ohne ihn darf nicht verhandelt werden. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmen.

An der Hauptverhandlung müssen weiter ein Beamter der Staatsanwaltschaft sowie ein Urkundsbeamter teilnehmen.

Stets kann der Angeklagte einen Rechtsanwalt als Verteidiger mitbringen. In Strafsachen von größerem Gewicht (etwa in allen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht) muss ein Verteidiger mitwirken. Wählt hier der Angeklagte nicht selbst einen Verteidiger, so bestellt das Gericht ihm einen Pflichtverteidiger. Der Verteidiger ist ein selbständiges, unabhängiges Organ der Rechtspflege. Seine Aufgabe ist es, die für den Angeklagten günstigen Umstände hervorzuheben. Im Gegensatz zu Richter und Staatsanwalt ist der Verteidiger nicht verpflichtet, unparteiisch zu sein.

Zur Pflicht des Schöffen gehört es, in seiner ersten Sitzung den Schöffeneid zu leisten:

"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch in der weltlichen Form geleistet werden; wer aus Gewissensgründen überhaupt nicht schwören will, sagt "ich gelobe" an Stelle von "ich schwöre". Am sachlichen Gehalt ändert das nichts. Die Vereidigung wirkt für die ganze Amtsperiode.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Feststellung, dass der Angeklagte, gegebenenfalls sein Verteidiger, die Zeugen und eventuell der Sachverständige erschienen sind. Die Zeugen werden vom Vorsitzenden auf ihre Pflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage und auf die strafrechtlichen Folgen falscher Aussage hingewiesen; sodann müssen sie den Sitzungssaal verlassen. Sie werden erst wieder in den Sitzungssaal gerufen, wenn sie ihre Aussage machen sollen. Ist ein Sachverständiger geladen, so darf dieser anwesend bleiben.

Nach Erledigung dieser Förmlichkeiten wird zunächst der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen (Lebensalter, Beruf, Familienstand usw.). Sodann verliest der Staatsanwalt den Teil der Anklage, der die Tat schildert und die verletzten Gesetze bezeichnet.

Zum Tatvorwurf wird der Angeklagte eingehend vernommen. Es ist ihm aber das Recht eingeräumt zu schweigen; darauf wird er hingewiesen. Erklärt er, nichts aussagen zu wollen, dann darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden, d.h. das Gericht darf daraus nicht auf ein Schuldbewusstsein oder ein "schlechtes Gewissen" schließen.

Dann folgt die **Beweisaufnahme**. In ihr werden die Zeugen und Sachverständigen gehört, Urkunden verlesen und Gegenstände in Augenschein genommen, die mit dem Tatvorwurf zusammenhängen (etwa der gefälschte Scheck oder die

bei der Tat verwendete Waffe). Nicht selten, besonders in Verkehrssachen, kommt es zu einem Augenschein am Tat- oder Unfallort. Soll diese Maßnahme förderlich sein, so bedarf es der besonders straffen Mitwirkung aller Beteiligten. Es hat keinen Sinn, hier in beliebigen Gruppen auf der Straße über das Vorgefallene zu diskutieren. Der Schöffe tut gut daran, sich stets in der Nähe des Vorsitzenden zu halten. An ihn wende er sich auch, wenn er eine zusätzliche Feststellung wünscht.

Ist die Beweisaufnahme beendet, kommt zuerst der **Staatsanwalt** zu Wort. Hält er den Angeklagten für schuldig, wird er dies in seinen Ausführungen (dem "Plädoyer") begründen; er beantragt in diesem Fall auch eine bestimmte Strafe. Ist der Angeklagte mit einem **Verteidiger** erschienen, erwidert dieser und wird entweder die Freisprechung des Angeklagten oder, wenn dies nach Lage der Sache nicht in Frage kommt (z.B. der Angeklagte hat seine Schuld glaubwürdig eingestanden), eine Milderung der beantragten Strafe fordern. Nach dem Gesetz gebührt dem Angeklagten das "letzte Wort". Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Außer den Richtern dürfen im Beratungszimmer nur solche Personen zugegen sein, die zu ihrer Ausbildung bei Gericht beschäftigt sind (Rechtsreferendare). In der Beratung wird darüber entschieden, ob der Angeklagte freizusprechen oder zu verurteilen ist, im letzteren Fall, welche Strafe verhängt werden soll.

Das Ergebnis wird in öffentlicher Sitzung durch **Urteil** verkündet; der Vorsitzende gibt eine mündliche Begründung des Urteils. Zum Schluss wird der Angeklagte, wenn er verurteilt wurde, noch darüber belehrt, welche Rechtsmittel gegen das Urteil möglich sind und welche Förmlichkeiten dabei beachtet werden müssen.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz folgt im wesentlichen den Regeln der ersten Instanz, mit dem Unterschied allerdings, dass an Stelle des Anklagesatzes das Urteil der ersten Instanz verlesen wird. Eine wichtige Schutzvorschrift verbietet es, den Angeklagten, wenn er allein Berufung eingelegt hat, höher zu bestrafen als in der ersten Instanz, selbst wenn die Verhandlung im Berufungsverfahren das Vorliegen einer schwereren Straftat ergibt. Allerdings kann der Staatsanwalt mit diesem Ziel seinerseits Berufung einlegen. 🐾

IV. Die Stellung des Schöffen in der Hauptverhandlung

☛ Zwei Bestimmungen sind es insbesondere, die diese Stellung kennzeichnen. Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes (der über §§ 25, 45 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes auch für Schöffen gilt) bestimmt:

“Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.”

§ 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes ordnet an:

“...üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter ... aus.”

“**Unabhängig**” heißt: Bei der richterlichen Entscheidung an keine Weisung irgendeiner Stelle, sei sie staatlich, sei sie privat, gebunden zu sein.

Die Gesetze können freilich nur die äußere Unabhängigkeit des Schöffen garantieren; die innere Unabhängigkeit ist seine eigene Sache. Jedermann ist im täglichen Leben mit vorgefassten Meinungen, mit Sympathien und Antipathien, mit guten und schlechten Erfahrungen beladen. Von all dem gilt es sich freizumachen. Das erst macht die Unbefangenheit aus, die das Gesetz vom Richter verlangt.

Wenn ein “Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen” (§ 24 Abs. 2 Strafprozessordnung), kann der Richter (Berufsrichter und Schöffe) von den Prozessbeteiligten, insbesondere vom Angeklagten, abgelehnt werden. Hierfür genügt die “Besorgnis der Befangenheit”, d.h. die Ablehnung kann Erfolg haben, obwohl der Berufsrichter oder Schöffe gar nicht wirklich befangen ist, der Angeklagte aber aus seinem Verhalten (einer abträglichen Äußerung, einer geringschätzi-

gen Geste) den Schluss ziehen kann, der Richter habe sich seine Meinung schon vor der abschließenden Beratung gebildet. Auch Äußerungen des Richters vor Beginn der Hauptverhandlung, ja vor Beginn des Verfahrens, können hierfür herangezogen werden. Jedem Schöffen sei daher äußerste Zurückhaltung in Gesprächen vor und während der Hauptverhandlung empfohlen. Wird ein Schöffe mit Erfolg abgelehnt (hierüber entscheiden die Berufsrichter), muss er ausscheiden. Ist nicht - ausnahmsweise - ein Ergänzungsschöffe da, muss die Verhandlung von vorn beginnen.

In manchen Fällen ist der Schöffe von Gesetzes wegen ausgeschlossen, ohne dass es der Ablehnung bedarf, so wenn er durch die zu verhandelnde Straftat selbst geschädigt oder wenn er mit dem Angeklagten oder dem Geschädigten nahe verwandt oder verschwägert ist. In solchen Fällen, aber auch dann, wenn der Schöffe zum Angeklagten oder zum Geschädigten besondere Beziehungen hat (etwa Freund- oder Feindschaft), zögere er nicht, hiervon dem Vorsitzenden so bald wie möglich Mitteilung zu machen.

Maßgebend für die richterliche Entscheidung ist allein das Gesetz. Ihm allerdings ist der Richter “unterworfen”. Unabhängigkeit bedeutet weder Willkür noch Eigenmacht.

Die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen werden gleich bewertet. Das gleiche **Stimmrecht** des Schöffen gilt für tatsächliche Feststellungen (War der Angeklagte am Tatort? Wie schnell ist der Angeklagte gefahren?) wie für rechtliche Entscheidungen (etwa: Liegt ein Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort vor, wenn der Kraftfahrer nicht wartet, aber seine Visitenkarte hinterlässt, oder ist es Sachbeschädigung, wenn auf einem Verteilerkasten ein Pla-

kat aufgeklebt wird?) und für verfahrensrechtliche Fragen (Beispiel: Soll ein weit entfernt wohnender Zeuge zur Hauptverhandlung geladen oder soll er an seinem Wohnort von einem dortigen Richter vernommen werden?).

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass der Schöffe bei der Aufklärung des tatsächlichen Geschehens in seiner Mitwirkung und seinem Verständnis am wenigsten Schwierigkeiten hat. Bei rechtlichen Fragen ist das anders; nicht umsonst setzt die berufsrichterliche Tätigkeit Studium und Ausbildung voraus und nicht ohne Grund gibt es zu den meisten Gesetzen umfangreiche Kommentare. Der Schöffe hat aber ein Anrecht darauf, von den Berufsrichtern auch Rechtsfragen so erläutert zu erhalten, dass er sich selbst eine Meinung bilden kann.

Die Leitung der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende. Er erhebt die Beweise, vernimmt insbesondere den Angeklagten und die Zeugen. Auf Verlangen hat er den anderen Verfahrensbeteiligten, auch den Schöffen, Fragen zu gestatten. Hat der Schöffe Zweifel, ob eine von ihm gewünschte Frage zur Sache gehört oder vielleicht schon beantwortet ist oder aus irgendwelchen Gründen erst später erörtert werden soll, so wende er sich am besten an den Vorsitzenden.

Ganz anders wird dies in der Beratung. Zum äußeren Gang sei vorangestellt: Bei der Kleinen Strafkammer sowie beim Schöffengericht wird der Vorsitzende die Ergebnisse der Beweisaufnahme kurz zusammenfassen und sich mit den Schöffen über das Ergebnis so lange unterhalten, bis es ihm geboten erscheint, zuerst über Schuld oder Nichtschuld, und sodann, soweit noch erforderlich, nach erneuter Beratung über die Strafe

abzustimmen. Bei der Großen Strafkammer ist einer der beisitzenden Berufsrichter "Berichterstatter"; seine Aufgabe ist es, die Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammenzufassen. Der Vorsitzende leitet die Beratung und bestimmt vor allem den Zeitpunkt der eigentlichen Abstimmung. Dabei geben die Schöffen - der jüngere zuerst - ihre Stimme vor den Berufsrichtern ab. Der Berichterstatter stimmt allerdings zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Immer wieder steht der Richter vor der Frage, ob der seine Unschuld betauernde Angeklagte auf Grund der Beweisaufnahme überführt ist oder nicht. Im deutschen Recht gilt die "freie Beweiswürdigung", d.h. der Richter hat sich aus der gesamten Verhandlung seine Überzeugung zu bilden ohne an feste Beweisregeln (etwa: Zeugenbeweis ist stets besser als Indizienbeweis) gebunden zu sein. Selbst ein Geständnis des Angeklagten hat der Richter nicht einfach hinzunehmen, sondern auf seine Glaubwürdigkeit zu prüfen. Hat der Richter unter Abwägung aller Umstände Zweifel an der Schuld, so gilt der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten". Maßgebend hierfür ist nicht, ob überhaupt noch - theoretische - Zweifel möglich sind, sondern ob der Richter in der konkreten Situation zweifelt. Diese Verantwortung kann ihm niemand abnehmen.

Jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung in der Schuld- und Straffrage muss mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Bei einer Großen Strafkammer mit fünf Richtern müssen sich also vier Richter einig sein. Wer in einer Frage überstimmt wird, darf deshalb die weitere Mitwirkung an der Beratung nicht ablehnen, sondern muss in der Folge von dem mehrheitlich Beschlossenen ausgehen.

Wird der Angeklagte für schuldig befunden, so gilt es, die angemessene **Strafe** festzusetzen. Das ist nicht einfach, denn die meisten Strafbestimmungen enthalten weitgespannte Straffrahmen (etwa Diebstahl in allen Erscheinungsformen: Von einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen jeweils in Höhe von 1 € (= 5 €) bis zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren).

Das Strafgesetzbuch zählt in § 46 StGB auf, was alles bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist: Beweggründe, Ziele und aus der Tat sprechende Gesinnung des Täters, Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Tat, aber auch die persönlichen Verhältnisse des Täters und sein Verhalten nach der Tat. In besonderer Weise strafmildernd zu berücksichtigen ist die vom Täter in einem formalisierten Schlichtungsverfahren angestrebte Aussöhnung mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich) oder Schadenswiedergutmachung; unter Umständen kann dies sogar zum Absehen von einer Bestrafung führen.

Grundlage der Strafzumessung ist die Schuld des Täters. Mit der Strafe soll ihm Sühne ermöglicht werden. Eine weitere wichtige Aufgabe der Strafe besteht darin, den Verurteilten zu einem gesetzesmäßigen Leben zurück- oder hinzuführen und möglichst zu vermeiden, dass die Strafe auf das Leben des Täters und seiner Familie schädliche Einflüsse ausübt. Der Täter soll wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden (Resozialisierung). Deshalb soll er, soweit möglich, vom Vollzug einer Freiheitsstrafe verschont bleiben, denn sie bringt überhaupt immer tiefe Eingriffe in das Familien- und Berufsleben mit sich. Statt dessen hat das Gesetz die Möglichkeit, Geldstrafen auszusprechen, erheblich erweitert.

Die Geldstrafe wird in "Tagessätzen" verhängt, wobei die Zahl der Tagessätze sich nach der Tatschuld richtet. Die Höhe der einzelnen Tagessätze dagegen (1 € bis 5000 €) bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Täters. Ist Freiheitsstrafe nicht zu umgehen, so ist sie zur Bewährung auszusetzen, wenn sie nicht mehr als ein Jahr beträgt und zu erwarten ist, schon die Strafe als solche werde den Täter von künftigen Straftaten abhalten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Gleichzeitig kann das Gericht Auflagen erteilen (Geldleistungen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse, Wiedergutmachung des Schadens) und den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen. Hält sich der Täter straffrei, so wird die Strafe nach Ablauf der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit erlassen. Andernfalls wird die Bewährung widerrufen; der Verurteilte muss die Strafe jetzt verbüßen.

Geldstrafen können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Allerdings kann in Ausnahmefällen durch den Ausspruch einer Verwarnung und den Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe eine vergleichbare Wirkung erzielt werden.

Freilich gibt es auch Taten und Täter, für die das alles nicht gilt und bei denen nur empfindliche, ja hohe Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Die Verantwortung für eine solche Strafe (etwa: lebenslängliche Freiheitsstrafe) mag den Schöffen oft schwer belasten; entziehen darf er sich ihr nicht, denn auch das gehört zu seinem Amt. Die Rücksicht auf den Täter und seine Zukunft darf die Interessen der Allgemeinheit, vor Kriminalität hinreichend geschützt zu werden, nicht vergessen machen.

Neben Geldstrafe und Freiheitsstrafe gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Sanktionen. Bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten kann eine Vermögensstrafe, bei Taten im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen kann als Nebenstrafe ein Fahrverbot von einem bis zu drei Monaten verhängt werden. Von den Maßnahmen der Besserung und Sicherung (z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung) ist die Entziehung der Fahrerlaubnis am häufigsten. Bei der Bedeutung, die im heutigen - privaten und beruflichen - Leben dem Besitz der Fahrerlaubnis zukommt, ist ihr Entzug ein erheblicher Eingriff in das Leben des Betroffenen, eben dadurch aber oft von größerem Einfluss auf sein künftiges Verhalten als etwa eine Geldstrafe. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist jeweils mit einer Sperre für die Wiedererteilung einer neuen Fahrerlaubnis verknüpft. Sie beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 5 Jahre, kann in besonderen Fällen aber auch für immer ausgesprochen werden. Übrigens kann die Fahrerlaubnis nicht nur wegen eigentlicher Verkehrsverstöße entzogen werden; auch wer etwa mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs stiehlt oder sonstige Straftaten begeht, muss mit dem Entzug rechnen.

Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, so ist mit dem Urteil zugleich über deren Fortdauer zu entscheiden. Auch hieran wirkt der Schöffe mit.

Der Urteilsspruch selbst wird in der Beratung schriftlich niedergelegt und bei der folgenden Urteilsverkündung verlesen. Die Urteilsgründe werden vom Vorsitzenden nur mündlich bekannt gegeben und erst später - hieran ist der Schöffe nicht mehr beteiligt - schriftlich ab-

gefasst und von den Berufsrichtern unterschrieben.

Alles, was in der Beratung gesprochen wird, unterliegt dem Beratungsgeheimnis: Nichts darf anderen mitgeteilt werden. Auch im übrigen ziemt dem Schöffen Zurückhaltung bei der Mitteilung von Dingen aus dem Gerichtssaal, insbesondere solchen aus dem persönlichen Bereich von Angeklagten oder Zeugen. Findet das Verfahren nicht öffentlich statt, so darf auch aus dem Sitzungssaal nichts nach außen dringen. 🐾

V. Besondere Verfahrensarten

5.1 VERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE

☛ Seit langem ist erkannt, dass der junge Mensch nicht einfach ein “kleiner Erwachsener”, sondern eine Persönlichkeit eigener Prägung ist. Er erliegt einesteils gern Augenblickseinflüssen, ist aber andererseits erzieherischen Einwirkungen eher zugänglich als der Erwachsene. Deshalb kennt das Jugendgerichtsgesetz ganz andere Maßnahmen und Strafen als das Strafgesetzbuch und ändert auch das Verfahrensrecht in wesentlichen Punkten ab. Die Straftatbestände als solche (etwa des Diebstahls, des Mordes) sind dieselben wie im Erwachsenenrecht.

Jugendgerichte erster Instanz sind beim Amtsgericht der **Jugendrichter** (ohne Schöffen) und das **Jugendschöffengericht** (Vorsitzender und zwei Schöffen), beim Landgericht die Kleinen und Großen **Jugendkammern** (ein Berufsrichter, zwei Schöffen bzw. drei Berufsrichter, zwei Schöffen). Sie sind zugleich Berufungsgerichte gegenüber Jugendrichter und Jugendschöffengericht.

Die Jugendschöffen (so heißen die Schöffen bei den Jugendgerichten) werden getrennt von den sonstigen Schöffen bestimmt und ausgelost. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein, es sollen jeweils ein Jugendschöffe und eine Jugendschöffin mitwirken. Die Art und Weise der Mitwirkung im Verfahren unterscheidet sich dagegen nicht vom gewöhnlichen Strafverfahren.

Vor die Jugendgerichte kommen alle straffälligen Jugendlichen (14- bis 18-Jährige, es sei denn, sie besäßen überhaupt noch nicht die erforderliche Reife) und Heranwachsenden (18- bis 21-Jährige).

Jugendliche werden stets nach Jugendstrafrecht behandelt, Heranwachsende entsprechend ihrem Reifegrad nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht.

Das Verfahren gegen Jugendliche ist nicht öffentlich. Um das erzieherische Moment so weit wie möglich zu gewährleisten und dem Gericht eine breite Grundlage für die Beurteilung zu verschaffen, werden die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sowie die Jugendgerichtshilfe (das ist ein Beauftragter des Jugendamts) zum Verfahren zugezogen und kommen zu Wort.

Ist die Schuld festgestellt, so hat das Gericht zu entscheiden, ob es Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe anordnet. Erziehungsmaßregeln sind einmal die Erteilung von Weisungen (das Gesetz denkt hierbei insbesondere an Anordnungen bezüglich Aufenthaltsort, Wohnung und Arbeitsstelle), zum anderen die Anordnung, Hilfen zur Erziehung (Erziehungsbeistandschaft oder die Auferlegung von Erziehungshilfen) in Anspruch zu nehmen. Diese ist, wenngleich keine Strafe, so doch ein empfindlicher Eingriff in die Freiheit des Jugendlichen. Sie ist aber dann unumgänglich, wenn das Elternhaus eine günstige Entwicklung des Jugendlichen ausschließt oder offenbar nicht genügend Einfluss auf ihn ausüben kann. Bei den Zuchtmitteln unterscheidet sich die “Erteilung von Auflagen” nur dem Grade nach von den vorstehend erwähnten Weisungen. Allerdings trägt die Auferlegung einer Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (was nur sinnvoll ist, wenn der Jugendliche sie aus eigenen Mitteln bezahlen kann) schon einen ersten Anflug von Strafe. Noch deutlicher wird dies beim Jugendarrest, der als Freizeitarrest (höchstens zwei Wochenenden), Kurzarrest (höchstens 4 Tage) oder Dauerarrest (eine bis höchstens vier Wochen) verhängt werden kann.

Die eigentliche Jugendstrafe ist den Fällen vorbehalten, in denen entweder "schädliche Neigungen des Jugendlichen" festgestellt werden, wenn also schon so etwas wie eine kriminelle Prägung stattgefunden hat, oder in denen sie wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Schwere der Schuld ermisst der Richter aus dem Gewicht der Straftat und der Beziehung des Jugendlichen zu seiner Tat. Die Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 5 Jahre; bei Verbrechen, die nach Erwachsenenrecht mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe (also bis 15 Jahre oder lebenslänglich) bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre.

Auch die Jugendstrafe soll so weit wie möglich der Erziehung dienen. Deshalb kann schon ihre Verhängung ausgesetzt werden, wenn zur Zeit des Urteils noch nicht sicher festzustellen ist, ob die Tat auf schädlichen Neigungen beruht. Zu erwähnen ist schließlich die Möglichkeit einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung.

5.2 DAS VERFAHREN WEGEN ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Von den Straftaten zu unterscheiden sind die Ordnungswidrigkeiten. Sie werden mit Geldbußen geahndet. Hierher gehören vor allem die Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung. Maßgebend ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Bußgeldbescheide werden von den Verwaltungsbehörden erlassen; auf Einspruch gegen den Bescheid entscheidet das Gericht. Der Schöffe hat damit wenig zu tun, denn die mit Ordnungswidrigkeiten befassten Gerichte (der Straf- oder Jugendrichter beim Amtsgericht als Einzelrichter, der Strafsenat des Oberlandesgerichts) entscheiden ohne Mitwir-

kung von Schöffen. Nur dann, wenn sich z.B. eine als Straftat angeklagte Tat nachträglich als bloße Ordnungswidrigkeit herausstellt (etwa: die ursprüngliche Straßenverkehrsgefährdung nur noch als bloße Vorfahrtsverletzung) oder wenn dem Angeklagten im selben Verfahren Straftaten **und** Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen werden, haben auch Schöffengericht oder Strafkammer darüber zu befinden. 🐾


VI. Der Strafvollzug

☞ Mit dem Vollzug der Strafe hat der Schöffe nichts zu tun. Die Strafvollstreckung ist Sache der Staatsanwaltschaft, wobei einige Entscheidungen, insbesondere über die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung, dem Richter vorbehalten sind, der jedoch ohne Schöffen entscheidet. In Jugendsachen ist der Richter Vollstreckungsleiter.

Trotzdem sollte sich der Schöffe für den Strafvollzug interessieren. Die Justizverwaltung führt regelmäßig für Schöffen Informationsfahrten zu Vollzugsanstalten durch. In der Regel nehmen ein oder mehrere Richter daran teil, der Anstaltsleiter oder sein Vertreter übernimmt die Führung durch die Vollzugsanstalt, und den Abschluss bildet eine gemeinsame Aussprache mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Das sollte der Schöffe nutzen. Er wird dann besser beurteilen können, was es heißt, eine Freiheitsstrafe verbüßen zu müssen. Er wird dann auch die Diskussion um Reformen des Strafvollzugs besser verstehen können. Insgesamt wird ein solcher Besuch die Eindrücke aus den Verhandlungen ergänzen und auf diese Weise mithelfen, den Schöffen zu befähigen, sein verantwortungsvolles Amt so wahrzunehmen, wie es das Deutsche Richtergesetz in seiner Vorschrift über den Schöffeneid vorsieht:

“Der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen”. ☞

 Das Merkblatt soll den Schöffen * als Hilfedienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. EHRENAMT

Das Schöffenamts ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes -GVG-). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser Ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamts entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 9 Abs. 3).

2. UNABHÄNGIGKEIT

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz -DRiG-).

3. UNPARTEILICHKEIT

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben

sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit den Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. STELLUNG DER SCHÖFFEN IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erfassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von

* Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung - StPO-).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 11) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. ABSTIMMUNG

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zu Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszuspre-

chende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z.B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate Freiheitsstrafe und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmgleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag.

Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufs-

richtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind. (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG)

6. AMTSVERSCHWIEGENHEIT

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs.1, § 43 des Deutschen Richter-gesetzes – DRiG-).

7. VEREIDIGUNG

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen. (§ 45 DRiG)

8. UNFÄHIGKEIT ZU DEM SCHÖFFENAMT

Das Schöffenenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die in Folge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs.1 Strafgesetzbuch –StGB) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zur Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45 b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d.h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB) oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z.B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählte Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der

Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3,4, § 44 Abs. 1,3 Satz 2 GVG).

9. ABLEHNUNG DES AMTES

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben werden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG).

Über ihre Entbindung von dem Schöffenamtsamt aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

10. AUSLOSUNG

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

11. HERANZIEHUNG DER HILFSSCHÖFFEN UND DER ERGÄNZUNGSSCHÖFFEN

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das Gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffensliste gestrichen, so treten die Hilfsschöffen, die nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Hilfsschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

12. ENTBINDUNG VON DER DIENSTLEISTUNG UND STREICHUNG VON DER SCHÖFFENLISTE

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).

Schöffen werden von der Schöffensliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen, die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3,4, § 77 GVG; vgl. Nr. 8 und 9).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffensliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffensgeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 bis 4, § 77 GVG).

13. VERSÄUMUNG EINER SITZUNG, ZUSPÄTKOMMEN

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 Euro betragen

kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

14. FORTSETZUNG DER AMTSTÄTIGKEIT

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenswahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

15. ENTSCHÄDIGUNG

Die Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Grundentschädigung und Entschädigung für Verdienstausschlag), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 50,00 Euro hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, gegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden. 